Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 5 (1932)

Heft: 12

Artikel: Ein Fourier vor Divisionsgericht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

So geht es weiter bis zum Verpflegungsbeleg, das die unbestrittene Ehre hat, unter den fehlerhaften Belegen das fehlerhafteste zu sein. Es ist unglaublich, welch tükkische Fallen dieses liebe Verpflegungsbeleg stellt, in die selbst routinierte Fouriere, die vielleicht schon eine ganze Serie Komptabilitäten ohne Revisionsbemerkungen hinter sich haben, plötzlich hereinfallen (wir können vielleicht hinzufügen: auch Quartiermeister). Die Verrechnung von Portionen für Leute, die man von oder bei andern Korps in Verpflegung hat, die zu viel oder zu wenig gefassten Portionen, die Verbuchung der an Sonntagen eingesparten Portionen und des Fleischersatzes, die ausbezahlten Mundportionen, das sind wohl so die härtesten Nüsse, an denen sich mancher die Zähne ausknackt.

Gewiss, es lässt sich vieles zur Entschuldigung des Fouriers anführen: der bekannte Wirrwar des Entlassungstages, in welchem Milieu er ausgerechnet die schwierigste Komptabilitäts-Aufgabe, den Abschluss, durchführen muss; der Umstand, dass er unmittelbar aus seinem zivilen Wirkungskreis heraus mitten in seine 14tägige Wiederholungs-Aufgabe gestellt wird, wo er ohne langes Besinnen forsch zupacken muss und keine Zeit findet, gemächlich erst wieder die Fäden aufzunehmen, Vergessenes geruhsam aufzufrischen und peu à peu sich zu voller Leistungsfähigkeit zu entwickeln. Der Wiederholungskurs verlangt diese volle Leistungsfähigkeit schon vom ersten Tage an. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Notwendigkeit einer seriösen ausserdienstlichen Vorbereitung auf den W. K., und zwar einer Vorbereitung, die unbedingt auch auf das Rechnungswesen sich erstrecken soll. So sehr wir es begrüssen, wenn die ausserdienstliche Tätigkeit der Fourierverbands-Sektionen vor allem auf eine Vervollkommnung des Fouriers in verpflegungstaktischer Hinsicht abzielt, so darf doch dabei die Komptabilität nicht vernachlässigt werden, denn wie wir bereits darzulegen versuchten, greifen gewisse Komptabilitäts-Vorgänge derart engverbunden in das Verpflegungswesen über, dass ohne vollkommene Beherrschung des rechnerischen Teils ein richtigen Funktionieren des verpflegungstechnischen Teils nicht denkbar ist.

Unsere Sektions-Vorstände würden sich also sicherlich Verdienste erwerben, wenn sie in ihren Jahresprogrammen den Komptabilitätskursen künftig vielleicht etwas mehr Beachtung als bisher schenken würden, wobei allerdings wohl ebenso wichtig wäre, nichts unversucht zu lassen, um den hintersten wiederholungskurspflichtigen Fourier in den Kurs zu bringen; leider ist es ja nur zu oft so, dass dass man gerade diejenigen Fouriere, die es am nötigsten hätten, nie an einer ausserdienstlichen Uebung sieht. Voraussetzung für einen guten Besuch wäre vielleicht zu einem guten Teil die Gewinnung eines lebendigen Referenten, der nicht nur trockene Lehren doziert, sondern auf Grund praktischer Erfahrungen in der erlebten Praxis in neuzeitlicher Form vorzutragen versteht und selbst aus dem poesielosen Reiseentschädigungsbeleg noch eine fesselnde Angelegenheit machen kann. Jedenfalls wird man sich in keiner Sektion des Fourierverbandes für „nur" einen Komptabilitätskurs zu gut fühlen und an seiner Stelle allzu einseitig nach „höheren" Dingen streben dürfen. Im Gegenteil wird eher mit Bezug auf allzu hochstrebende Uebungen, die für den Fourier eher von theoretischem Wert sind, ohne ihm für seinen eigentlichen Fachdienst viel Gewinn zu bringen, an einen gelinden Abbau zu denken sein. Die Aufgabe, den Fourier in denjenigen Dingen leistungsfähig und auf der Höhe zu halten, die in seinen unmittelbaren Pflichtenkreis fallen, auch wenn wir diesen eng fassen, gibt uns bei der heutigen Stellung und Bedeutung des Fouriergrades nachgerade mehr als genug zu tun. Vergessen wir also über unserem an sich erfreulichen Streben nach Neuem und Hohem das wichtige Elementare nicht, wozu unbedingt auch die Komptabilität gehört.

Ein Fourier vor Divisionsgericht.

Ein nicht alltäglicher Militärgerichtsfall hat jüngst die Oeffentlichkeit in starkem Masse beschäftigt. Es war weniger die feststehende Tatsache der Befehlsverweigerung, auf der sich Anklage und Verurteilung stützten, als die ganz besonderen Begleitumstände, die zum Delikt führten. Sie sitzen wesentlich tiefer, als gemeinhin angenommen worden ist.

Fourier Plüer Heinrich, geb. 1907, Lehrer, hatte am 7. September 1932 in die I. R. S. V/5 nach Bellinzona einzurücken, um dort seine Fourierschnüre abzuverdienen. Er absolvierte 1928 die Rekrutenschule, 1929 die U. Off.-Schule, 1930, 31 und 32 drei W. K. und liess sich im Frühjahr 1932 zum Fourier ausbilden. Eine Rekrutenschule als Korporal musste er nicht bestehen. Als Lehrer hat er sich vorwiegend auf geistigen Gebieten betätigt; die allgemein menschliche Stellung zum Militär und seiner Aufgabe hat ihn, wie viele andere Intellektuelle, in den letzten Jahren stark beschäftigt. Nach Bellinzona ist er nicht freudig, sondern mit einer ganzen Reihe ungelöster Fragen eingerückt. Es scheint uns, dass gerade diese Erscheinung einen wesentlichen Anteil an der kommenden Entwicklung genommen hat.

Eine packende Ansprache seines Kp. Kdt., Oblt. Hauser, Dr. jur., in Winterhur, an die zu diesem Zweck extra versammelte Kompagnie, hat ihn jedoch die Militärdienstpflicht in einem wieder etwas besseren Lichte erscheinen lassen. Die Ansprache seines Vorgesetzten war die Ursache, dass er ihm unmittelbar nachher bekannte, das Gehörte habe seine Befürchtungen bezüglich des zu leistenden Dienstes wieder zerstreut. Oblt. Hauser war der Ansicht, dass ein höherer Unteroffizier und eine nicht ganz einwandfreie Gesinnung zwei Dinge sind, die sich nicht gut miteinander vertragen und näher untersucht werden müssen. Er veranlasste Fourier Plüer, eine Lebensbeschreibung abzufassen. Die darin enthaltenen Gedanken, vertrauensvoll und offen niedergeschrieben, waren nicht dazu angetan, das keimende Misstrauen des Vorgesetztzen zu beschwichtigen. Oblt. Hauser begann nun, seinen Fourier scharf zu beobachten und über ihn eine Art Tagebuch zu führen, von dem wir hier einen Auszug veröffentlichen.

Die Kassensaldi stimmten, jedoch wurden Rasuren festgestellt. Am 24. 9. wurde der Tagesbefehl am Brett im Atrium nicht angeschlagen. Am 26. 9. wurde die Mutation eines Leutnants im Schulbureau nicht gemeldet. Gleichen Tags wurde Brot und Fleisch zu spät bestellt, ferner schrieb Fourier Plüer auf dem Verpflegungsplan Mittagessen statt Nachtessen. Am 27. 9. ging er während der Arbeitszeit am Vormittag zum Coiffeur (dieser Ausgang geschah in der Verbindung mit dienstlichen Verrichtungen). Ferner notierte sich Oblt. Hauser, dass er ihm ausser den Fourierarbeiten keine weiteren Besorgungen übertragen konnte und z. B. die Korrespondenz bezgl. Wehrmännerunterstützungen selbst zu schreiben hatte. In der gleichen Zeit lieferte Fourier Plüer die Komptabilität einen Tag zu spät ab. Es wurde Oblt. Hauser gemeldet, man könne seinen Fourier zu jeden Tageszeiten in der Stadt sehen. Am 29. 9. liess sich Oblt. Hauser vom Fourier der I. Kp. melden, dass Plüer in seiner Kasse einen Rückschlag festgestellt habe. (Vermutlich wurde unterlassen, den Warenbestand zu berücksichtigen.) Am 30. 9. war der Fourier während des Frühstücks nicht anwesend, was später noch ein zweites Mal geschah. Der Küchenchef meldet, dass bei der Fleischfassung zwischen effektiver Fassung und Gutschein eine Differenz von 7 kg festgestellt worden sei. (Es stellte sich nachträglich heraus dass Plüer eine Korrektur der Fassung vom Vortage bemerkte, da der Lieferant damals 7 kg zu viel geliefer hatte usw. usw.)

Es ist verständlich, dass sich durch diese Vorkommnisse das Verhältnis zwischen dem Kdt. und seinem Fourier sehr zuspitzte. Eine Katastrophe hing in der Luft. Plüer erhielt am 6. Oktober den Tagesbefehl zur Vervielfältigung, wie meistens nach dem Hauptverlesen. Es scheint, dass in der Kp. der Tagesbefehl am Hauptverlesen selten bekannt gegeben wurde. Die Tatsache, dass Fourier Plüer das Manuskript meistens sehr spät erhielt und der Umstand, dass er als schlechter Maschinenschreiber mit einer schlechten, veralteten Schreibmaschine die Vervielfältigungen erstellen musste, brachte ihn vielfach um den freien Ausgang, der auch für Feldweibel und Fourier auf 10.00 Uhr abends beschränkt blieb. Einmal erlaubte sich Plüer, da er zusammen mit dem Feldweibel beabsichtigte, die späten Abendstunden noch zur Erledigung schriftlicher Arbeiten zu verwenden, vor Beginn derselben in der Soldatenstube eine Tasse Kaffee zu trinken, was ihm den Tadel des Kp. Kdt. eintrug. Auf den Einwand, dass er wie jeder Anspruch auf freien Ausgang habe, erklärte ihm Oblt. Hauser: „Da sind Sie schief gewickelt, weder Sie noch jemand anders in der Kp., die Offiziere eingeschlossen, haben einen Anspruch auf freien Ausgang, wir haben lediglich Anspruch darauf, unsere Pflicht zu erfüllen; wenn ich Sie bis morgens 3.00 Uhr arbeiten lassen will, so kann ich das durchaus tun".

Der Tagesbefehl vom 6. 10. gelangte gegen 10.00 abends durch Plüer selbst zur Verteilung. Als er zur Kantine kam, war Sie bereits geschlossen. Anstatt den Wohnort des Küchenchefs aufzusuchen, legte der Fourier den Tagesbefehl auf das Gesimse beim Küchenfenster. Dadurch hatte die Küche von der früheren Tagwache keine Kenntnis, sodass das Frühstück zur festgesetzten Zeit nicht eingenommen werden konnte. Dieser Anlass bot nun dem Kp. Kdt. Anlass, den Fourier über den grossen Urlaub mit 2½ Tagen scharfen Arrest zu bestrafen. Eine Möglichkeit, seine am Bahnhof in Zürich wartenden Angehörigen zu benachrichtigen, blieb dem Arrestanten nicht mehr.

Diese Vorkommnisse waren nicht geeignet, den Eindruck der Rede des Kp.-Kdt. am Einrückungstage zu verstärken und seine zweifelnde Einstellung zur Militärdienstpflicht zu beheben. Trotzdem fasste er nach langem Kampfe den Entschluss, „durchzuhalten".

Der erste Diensttag nach dem grossen Urlaub brachte die Katastrophe. Für die ganze Kompagnie war Frühturnen empfohlen; die Rekruten turnten unter dem Kommando ihrer Zugführer, das Kader hatte unter dem Befehl eines Korporals das Turnprogramm I durchzunehmen. Die nachfolgenden Uebungen an der Hindernisbahn, ohne Feldweibel, wurden vom Kp. Kdt. selbst geleitet. Zu diesen Uebungen musste nun auch Fourier Plüer erstmals antreten. Erwähnt mag werden, dass höhere Unteroffiziere im Allgemeinen infolge ihrer anderweitigen Pflichten von diesen Uebungen dispensiert sind. Fourier Plüer empfand den Befehl zur Frühstunde nach eben abgesessenem Arrest als Schikane, turnte aber trotzdem mit. Der Befehl zum Mutsprung von der hohen Wand wurde von Fourier Plüer nicht mehr befolgt, er verweigerte die Ausführung, kehrte in sein Zimmer zurück und verlangte in einem Brief an den Schulkommandanten, als Dienstverweigerer aus religiösen Gründen vor ein Kriegsgericht gestellt und entlassen zu werden. Das in der Folge zusammenberufene Divisionsgericht verurteilte Fourier Plüer wegen Befehlsverweigerung zu 2 Monaten Gefängnis, Degradation (zum Füsilier) und Einstellung im Aktivbürgerrecht für die Dauer eines Jahres.

Das ist, ohne pro und contra, der knapp umrissene Verlauf der Ereignisse. Wir müssen uns raumeswegen versagen, auf die vielen weiteren dazwischen liegenden Details näher einzutreten. Der Umstand, dass Fourier Plüer Mitglied der Sektion Zürich ist, sowie verschiedene Interpellationen aus dem Mitgliederkreise haben die Leitung veranlasst, sich des Falles näher anzunehmen, um von berufener Seite Aufschluss zu erhalten. Wir sind diesbezüglich eingehend orientiert worden, so dass wir heute in der Lage sind, uns über den bedauerlichen Fall ein Urteil zu bilden.

Fourier Plüer hatte zweifellos nicht die richtige Eignung zum Fourierdienst. Die stark betonte zivile Einstellung, die ihn des Beschwerderechtes vollkommen vergessen liess, die Ungewissheit über den moralischen und sittlichen Wert der Landesverteidigung und die Tatsache, dass er im „Durchhalten" nicht konsequent blieb, brachte ihm das Verhängnis. Einen nicht geringen Fehler hat er auch dadurch begangen, dass er im Fourier nicht den Soldaten, sondern vielmehr die Form sah, in welcher er der Menschheit im Militärrock am besten zu dienen glaubte. Er schreibt in der Lebensbeschreibung über den Fourierdienst: „Dies ist ein Posten, der mir praktisches Wissen und Können vermittelt, das ich auch im Zivilleben brauchen kann. Er erinnert mich nicht übermässig an den Zweck des Militärdienstes und verlangt doch einen ganzen Mann."

Das Urteil ist gefällt und zweifellos war die Formulierung richtig, denn Plüer hatte einen Befehl verweigert und musste mit den Folgen rechnen. Allein die eingangs erwähnten Begleitumstände sind nun doch derartige, dass wir uns der in verschiedenen Tageszeitungen positiver Richtung geäusserten Ansicht, dass das Urteil zu hart sei und den nicht allein Schuldigen allein getroffen habe, nach gründlicher Einsichtnahme in die Verhältnisse und der Gerechtigkeit wegen doch anschliessen müssen.

Der Verurteilte hätte einen Führer nötig gehabt, der seine Zweifel beschwichtigt, sein erschüttertes Vertrauen wieder aufgerichtet und ihm bei seiner Aufgabe geholfen hätte. Gewiss hat Plüer Fehler begangen und wohl die meisten angehenden und brevetierten Kp. Kdt. hätten ihn auf vieles aufmerksam machen müssen. Man vergesse jedoch nicht, dass ein Fourier zum Abverdienen nun nicht als routinierter und ausgebildeter höherer U. Off. einrückt. denn das, was er in der Fourierschule meist in theoretischer Form empfangen, muss er nun hier in die Praxis umwandeln. Ein Hauptmann ist eine Persönlichkeit, ein Führer, der nicht durch äussere Eleganz, sondern durch die innere Kraft seinen Untergebenen imponiert und sie mitreisst, Dieser Führer aber hat gefehlt und wir sind überzeugt, dass, wenn sich der Kp. Kdt. auch des Menschen Plüer entsprechend angenommen hätte, es niemals zu einer Verurteilung gekommen wäre. Die mangelnde Pädagogik des Vorgesetzten, der die Offiziere, die Plüer avancieren liessen, mit Namen benannte, die wir hier aus Anstands- und Taktgründen nicht veröffentlichen, ist nicht kleiner als die Verfehlungen (ausser der Befehlsverweigerung) des verurteilten Fouriers. Gewiss darf von einem mit Arbeit reichlich gesegneten Kp. Kdt. (wer weiss dies besser als Feldweibel und Fourier!) nicht verlangt werden, dass er sich nun jedes Zweifelnden annehme. Aber das Verhältnis von Kp. Kdt. zum Fourier, als Chef zum *Mitarbeiter,* ist in unserer Armee doch ein solches, dass ein näheres Eingehen auf die Gedankengänge des direkten Untergebenen, zumal in einer Schule, Pflicht des Vorgesetzten ist und zwar nicht nur im Interesse des Offiziers selbst, sondern ganz allgemein im Interesse der Erhaltung und Stärkuns des Wehrgedankens. Wir Fouriere sind stolz darauf, dasg dieses Verhältnis mit ganz wenigen Ausnahmen ein gutes ist, und für die erzieherischen Fähigkeiten unserer Milizoffiziere mag die Tatsache ins Feld geführt werden, dass trotz der unerhörten Hetzerei gegen die Landesverteidigung die Zahl der Gehorsamsverweigerer verschwindend klein ist. Fourier Plüer hatte nicht eine antimilitaristische Gesinnung in den Dienst gebracht, sondern lediglich eine schwankende Einstellung zum Militärdienst und seiner letzten Notwendigkeit. Wer sich bewusst ist und weiss, was heute alles geleistet wird, um auch die intellektuellen Schichten unseres Volkes mit negativen Werten und Ansichten über die Landesverteidigung zu durchsetzen, wird die Forderung, dass ein Kp. Kdt. hier eine direkte Pflicht zur Aufklärung und Festigung der Anschauungen seiner Leute hat, bestimmt nicht überflüssig finden.

Beim Abverdienen hat der junge Fourier noch viel zu lernen, und es ist gar nicht nebensächlich, ob er daneben noch allerlei Schreibarbeiten zu erledigen hat oder ob ihm eine gewisse Freiheit gelassen wird, um Zeit und Arbeit richtig einzuteilen. Gewiss hat ein Fourier beim Abverdienen mehr Zeit als im Felddienst. Aber man vergesse nicht, dass er sich alles das noch aneignen muss, was ihm später spielend geht: Der Verkehr mit Lieferanten, das sparsame Haushalten, das richtige und zweckmässige Haushalten usw. Selbst noch ein Lernender, muss er bereits der Küche vorstehen und die Verantwortung für die richtige Ernährung der Kompagnie übernehmen (ob er da einmal Mittagessen statt Nachtessen schreibt, wird der Verpflegung kaum Abbruch tun!). Hat er nun selbst mit der richtigen Einteilung seiner Arbeit Mühe, muss er sich zuerst noch kaufmännische Grundsätze aneignen und ist er selbst nicht restlos überzeugt *vom Werte seiner Arbeit,* dann steht er vor einer schweren Aufgabe. Dass unter solchen Umständen auch bei einem 25 Jährigen eine verständnisvolle Führung nötig ist, liegt auf der Hand.

Es wäre wünschbar gewesen, wenn bei der Verurteilung auch dieser Begleitumstände gedacht worden wäre. Nach dem ganzen Verlauf der Ereignisse nimmt das Delikt nicht diejenige Stelle ein, die ihm das Urteil angewiesen hat.

Wer wirft auch den zweiten Stein auf den Verurteilten?

Ueber das Tragen geladener Pistolen im Militärdienst.

Das eidgenössische Militärdepartement hat am 6. April 1932 folgende Verfügung getroffen:

1. Es ist Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten verboten, eine geladene Pistole oder einen geladenen Revolver bei sich zu tragen.
2. Offiziere im Feldanzug tragen aber im Magazintäschchen des Pistolenfutterals ein Magazin mit scharfer Munition. Wo das Magazintäschchen am Pistolenfutteral noch fehlt, wird das Magazin mit scharfer Munition im Pistolengriff getragen.
3. Offiziere im Ausgangsanzug tragen den Säbel. Wo dies nicht möglich ist, tragen sie die Pistole mit Munition wie zum Feldanzug.
4. Die nötige Pistolenmunition wird jedem Offizier im nächstgelegenen Zeughaus gegen Eintrag ins Dienstbüchlein abgegeben.
5. Die Bestimmungen dieser Verfügung werden in das Dienst-Reglement aufgenommen.

Es ist nur begrüssenswert, wenn einmal über die Frage, ob eine geladene oder ungeladene Handfeuerwaffe getragen werden darf, klar und eindeutig entschieden wird. Offiziell wird diese Verfügung damit begründet, dass infolge mehrfach vorgekommener schwerer Unfälle eine Verordnung nötig geworden sei.

Der Offizier trägt im Felddienst nur die Pistole. Der Säbel ist ihm ein Hindernis in der Bewegung; das moderne Kampfverfahren hat diese alte Waffe, mit der sich eine ganze Menge von Ehrbegriffen verknüpfen, in den Hintergrund gestellt. Vom E. M. D. wurde diese Verordnung in der richtigen Erkenntnis erlassen, dass ein Offizier mit der ungeladenen Pistole praktisch genommen so gut wie unbewaffnet ist, ihm aber andererseits doch